



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

1. Februar 1963

Nr. 647

Die Einwohnergemeinde Hochwald unterbreitet dem Regierungsrat den Teilzonenplan "Nettenberg" mit speziellen Bauvorschriften zur Genehmigung.

Im Gebiet des Nettenberges wurden in den letzten Jahren verschiedene Neubauten erstellt. Das erwähnte Areal befindet sich südöstlich des eigentlichen Dorfkerns auf einer landschaftlich schön gelegenen Anhöhe. Weil das in Rede stehende Terrain als steiniger Grund bekannt ist, kann für die landwirtschaftliche Nutzung nur mit kleinen Erträgen gerechnet werden. Auf Grund dieser Tatsache, sowie mit Rücksicht auf die topographische Lage, ist es verständlich, diesen Teil für Baugebiet heranzuziehen. Da die Gemeinde die Erschliessung mit Wasser besorgte, war im Interesse einer geordneten Ueberbauung die Ausarbeitung eines Zonenplanes mit speziellen Bauvorschriften nicht zu umgehen. Vorerwähnte Unterlagen wurden in Zusammenarbeit mit den kantonalen Behörden ausgearbeitet. Sowohl der Plan, wie die speziellen Bauvorschriften wurden gemäss den Bestimmungen des kantonalen Baugesetzes, öffentlich aufgelegt. Die Auflage des Planes für den ersten Teilabschnitt mit speziellen Bauvorschriften erfolgte vom 17. September bis 17. Oktober 1960. Diejenige des erweiterten Teilzonenplanes, sowie die dazu gehörenden speziellen Bauvorschriften vom 15. April bis 15. Mai 1962. Während diesen Auflagefristen gingen keine Einsprachen ein. Der erste Teil des Planes mit speziellen Bauvorschriften wurde in der Gemeindeversammlung vom 23. Oktober 1960 einstimmig genehmigt. Die Genehmigung für den zweiten Teil erfolgte in der Gemeindeversammlung vom 19. Mai 1962.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Die im Gemeinderecht zunächst fehlende Grundlage für den Erlass von Bebauungsplänen wurde durch Gemeindeversammlungsbeschluss vom

13. Januar 1963 geschaffen. Materiell sind auch keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

Dem Teilzonenplan "Nettenberg" sowie den dazu gehörenden speziellen Bauvorschriften (1. und 2. Teil) wird die Genehmigung erteilt.

Genehmigungsgebühr	Fr. 24.--
Publikationskosten	<u>Fr. 14.--</u>
<u>Total</u>	<u>Fr. 38.-- (Staatskanzlei Nr. 193) NN</u>

Der Staatsschreiber:

Bau-Departement (4)
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2)
Kant. Planungsstelle (2), mit einem gen. Plan mit speziellen Bau-
vorschriften und Akten
Kreisbauamt III, Dornach, mit einem gen. Plan mit speziellen Bau-
vorschriften
Kant. Finanzverwaltung (2)
Amtschreiberei Dorneck in Dornach, mit einem gen. Plan
Ammannamt der Einwohnergemeinde Hochwald
Baukommission der Einwohnergemeinde Hochwald, mit einem gen. Plan
mit speziellen Bauvorschriften
Amtsblatt (Publikation des Dispositivs)